

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 17. Februar 2026

**Dossier Nr. 12126, «Tagesschau-Hauptausgabe» vom 25. Januar 2026 –
«Fake-News-Forschung»**

Sehr geehrte Frau X

Wir nehmen Bezug auf Ihr Mail vom 25. Januar 2026, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

<https://www.srf.ch/play/tv/-/video/-?urn=urn:srf:video:de71fa9d-a17b-436a-a6fc-7d5657e38c82>

«In einem Beitrag über "Fake-News" zeigte SRF Tagesschau Hauptausgabe heute einen längeren Ausschnitt aus einem Video, in dem sich Bundesrat Pfister negativ über die Benutzung von Freibädern durch "Ausländer" oder "Fremde" auslässt. Der Bericht legte nahe, dass das Video Teil einer Studie der Universität Fribourg sei. Im Bericht wurde es Personen auf der Strasse gezeigt. Erst nachdem sie befragt wurden, was sie zum Thema "Fremde in Freibädern" meinten, wurden sie aufgeklärt, dass es sich beim Video um eine für die Umfrage erstellte Fälschung handle.

Problematisch finde ich:

- Unethisch: Eine seriöse wissenschaftliche Studie sollte von realen Fakten ausgehen und davon absehen, Menschen absichtlich hinters Licht zu führen. SRF sollte unethisches Vorgehen nicht belohnen und in den Mittelpunkt seiner Tagesschau stellen.

- Aus dem Bericht geht nicht hervor, wer mit welchen technischen Möglichkeiten das gefälschte Video gemacht hat, und ob z.B. SRF bei der Entstehung irgendwie beteiligt war.
- Aus dem Bericht geht nicht hervor, ob das Video, das BR Pfister rechtsaussen Positionen in den Mund legt, mit dem Einverständnis von BR Pfister gemacht wurde.
- Wurde abgeklärt, ob das Video und seine Verbreitung auf der Strasse und auf Bildschirmen für den betroffenen Bundesrat nicht ehrverletzend ist?
- Es mutet seltsam an, dass SRF ausgerechnet ein gefälschtes Video desjenigen Bundesrats kolportiert, der sich kraft seines Amtes ausdrücklich gegen Desinformation engagiert.
- Im Sinne der Demokratie und des friedlichen Zusammenlebens muss sich die Bevölkerung darauf verlassen können, dass im offiziellen Schweizer Fernsehen keine Fake Videos kursieren, in denen Mitgliedern unserer Landesregierung Aussagen in den Mund gelegt werden, die sie in Wirklichkeit nie gemacht haben. (Dies gilt mit oder ohne Einverständnis zur Publikation durch den betroffenen Bundesrat).
- Die Menschen vertrauen den offiziellen Schweizer Medien. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass wenn die nachgeschobene Erklärung in Vergessenheit gerät, viele ZuschauerInnen später bewusst oder unbewusst das von fremdenfeindlichen Stereotypen geprägte Thema mit unserem Bundesrat, konkret mit Bundesrat Pfister, in Verbindung bringen werden.
- TV SRF gibt sich betont Social-Media-freundlich, scheint aber diesbezüglich naiv genug zu sein, eine ausführliche Szene aus einem professionell gefälschten Video zu zeigen, die jederzeit von Dritten in unkontrollierbaren Zusammenhängen ausgeschnitten, nachbearbeitet und weiterverwendet werden kann.
- Es ist absurd - und sei es in Hinblick auf die bevorstehende Abstimmung - aus allen Rohren zu schiessen, die Bevölkerung über ihre sogenannte "Leichtgläubigkeit" den Social Media gegenüber belehren zu wollen, und dies, indem man selbst auf ein professionell gefälschtes Video setzt.»

Die **Ombudsstelle** hat den Beitrag angesehen und hält abschliessend fest:

1.

Die Ombudsstelle prüft gemäss Art. 93 Abs. 1 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG) auf Beanstandung hin, ob redaktionelle Publikationen gegen Art. 4, 5 und 5a RTVG verstossen.

Nicht zum Prüfungsumfang zählt dabei gemäss der Praxis des Bundesgerichts sowie der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen UBI der individualrechtliche Persönlichkeitsschutz, wozu zivil- und strafrechtliche Rechtsbehelfe gehören. Auf entsprechende Rügen – wie namentlich der Rufschädigung, der Ehrverletzung und der

fehlenden Einwilligung für die Verwendung von Bildern – tritt die UBI deshalb nicht ein (vgl. Entscheid des Bundesgerichts, BGE 134 I 1 260 E. 6.3f. S. 263f.). Entsprechend befasst sich auch die Ombudsstelle nicht mit solchen Beanstandungspunkten.

Soweit die Beanstanderin die Frage aufwirft, ob das Einverständnis von Bundesrat Pfister mit der Verwendung der Videoaufnahme einer Medienkonferenz eingeholt wurde bzw. ob Bundesrat Pfister mit der Verfälschung seiner Aussagen in seiner Ehre verletzt wurde, ist somit auf ihre Beanstandung nicht einzutreten.

2.

Die Sendung wurde in der Tagesschau-Hauptausgabe vom Sonntagabend als Auftakt zur sog. Themenwoche «Fakt oder Fake?» von SRF in der Woche vom 26. Januar 2026 ausgestrahlt. Darin wird die Forschungsarbeit eines Teams der Universität Freiburg beschrieben, welches zum Umgang mit Fake-News in der Schweiz forscht. Zur Einleitung wird ein gefälschtes Video mit einem Statement von Bundesrat Pfister zu den Freibädern in der Schweiz gezeigt. Dieses ist mit «Fake-Video» beschriftet; zudem wird bereits nach einigen Sekunden gesagt: *«Dieses Video ist nicht echt. Ein Forschungsteam der Universität Freiburg hat dieses Deepfake von Bundesrat Martin Pfister mittels KI erstellt. Es will herausfinden, wie gut Schweizerinnen und Schweizer Falschnachrichten erkennen.»*

Sodann werden die Überlegungen dargelegt, welche zu den Forschungsarbeiten geführt haben. Auch wird aufgezeigt, weshalb das Fake-Video mit Bundesrat Pfister ausgewählt wurde, in welchem an eine echte Begebenheit angeknüpft wurde. Gerade Falschvideos mit bekannten Personen und zu real existierenden Themen sind besonders schwer als solche erkennbar. In einer (in solchen Sendungen üblichen) kurzen Strassenumfrage wird gezeigt, wie zufällig ausgewählte Passantinnen und Passanten auf das Fake-Video reagieren. Schliesslich wird ausgeführt, dass die Schweizerinnen und Schweizer im Rahmen einer OECD-Studie Desinformation nur in 55 % der Fälle als falsch erkannten, womit die Schweiz im OECD-Vergleich auf den drittletzten Platz (Rang 19) zu liegen kam. Schliesslich geht die Forschungsleiterin der Universität Freiburg auf mögliche Gründe für den hinteren Rang der Schweiz sowie auf die Frage ein, inwieweit KI bei der Erkennung von Falschmeldungen hilfreich sein kann.

Die Ombudsstelle sieht im Tagesschaubeitrag keinen Verstoss gegen die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 4 RTVG:

Die Auseinandersetzung mit dem Thema «Fake News» ist wichtig und sinnvoll. Dass dabei auch Beispiele gefälschter Videos gezeigt werden, ist dann unproblematisch, wenn im selben Beitrag mit hinreichender Klarheit auf die Fälschung hingewiesen wird. Dies war hier der Fall. Es entstand im Beitrag in keiner Weise der Eindruck, Bundesrat Pfister habe die ihm im Fake-Video unterlegte Aussage effektiv gemacht. Auch dass es sich dabei um ein im Rahmen eines Experiments der Universität Freiburg erstelltes Fake-Video handelte, wurde ausdrücklich gesagt. Ob Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter von SRF im Hintergrund bei

dessen Erstellung mitgeholfen haben, ändert am experimentellen Charakter nichts und ist für die Wahrnehmung im Publikum nicht von Bedeutung.

Entgegen den Annahmen der Beanstanderin geht es im Beitrag auch in keiner Weise darum, dass SRF selbst Falschmeldungen verbreitet. Vielmehr soll gerade durch das Aufzeigen der technischen Möglichkeiten vor Fake-Videos gewarnt werden. Mit der Verfälschung der Aussagen eines Bundesrats wird die Tatsache aufgenommen, dass gerade bei Videos von Autoritätspersonen besondere Vorsicht geboten sein kann, da deren Aussagen oft eher als authentisch wahrgenommen werden und das Publikum erfahrungsgemäss weniger kritisch ist.

Da bekanntlich das Erstellen solcher Fake-Videos gerade auch in Sozialen Medien häufig vorkommt und ohne grosse Schwierigkeiten realisierbar ist, ist auch nicht davon auszugehen, dass das in der Tagesschau gezeigte Video der Verbreitung von Falschmeldungen zusätzlich Vorschub leisten wird. Vielmehr wird das Publikum gerade durch solche Beispiele darauf aufmerksam gemacht, bei den unzähligen im Internet kursierenden Fake-Videos besondere Vorsicht walten zu lassen.

Die Ombudsstelle gelangt zum Schluss, dass der Beitrag journalistisch korrekt ist und nicht gegen die gesetzlichen Vorgaben, namentlich nicht gegen das Gebot der Sachgerechtigkeit (Art. 4 Abs. 2 RTVG) verstösst. Das Publikum war jederzeit in der Lage, sich eine eigene Meinung zu bilden. Soweit die Ombudsstelle nicht zuständig ist (Ziffer 1 hiervor), steht den betroffenen Personen der zivile Rechtsweg offen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz